

Beschluss:

Der Stadtrat fasst einstimmig den Grundsatzbeschluss, auf Ebene der Stadtwerke Koblenz GmbH einen steuerlichen Querverbund aufzubauen. Dieser Beschluss ergeht unter dem Vorbehalt der positiven verbindlichen Auskunft des Finanzamtes. Die Stadt und die betroffenen Gesellschaften sowie deren jeweilige Vertreter werden ermächtigt, alle hierzu erforderlichen Maßnahmen in die Wege zu leiten und umzusetzen sowie alle notwendigen Erklärungen abzugeben. Dies umfasst insbesondere:

- 1) Umwandlung der EKO2 GmbH in eine GmbH & Co. KG
 - a. Befreiung der Geschäftsführer der EKO2 GmbH von § 181 Alt. 1 und 2 BGB;
 - b. Gründung der EKO2 Verwaltungs-GmbH durch die EKO2 GmbH und Bestellung der Geschäftsführer der EKO2 GmbH zu Geschäftsführern der EKO2 Verwaltungs-GmbH;
 - c. Umwandlung der EKO2 GmbH in eine GmbH & Co. KG
 - hierbei
 1. Teilung eines Geschäftsanteils der SWK an der EKO2 zur Schaffung eines neuen Geschäftsanteils in Höhe von 1 Euro;
 2. Treuhänderische Veräußerung des 1-Euro-Geschäftsanteils der SWK an der EKO2 GmbH an die EKO2 Verwaltungs-GmbH und Rückübertragung im Zuge des Formwechsels;
 3. Formwechselbeschluss einschließlich Verabschiedung des Gesellschaftsvertrags der EKO2 GmbH & Co. KG;
 4. Verzichtserklärungen der Gesellschafter der EKO2 GmbH hinsichtlich:
 - a. Barabfindungsangebot gem. § 231 UmwG,
 - b. Formwechselbericht gem. § 230 Abs. 1 UmwG,
 - c. Ankündigung des Formwechsels als Gegenstand der Gesellschafterversammlung durch die Geschäftsführung gem. § 230 Abs. 1 UmwG,
 - d. Klage gegen Formwechselbeschluss nach § 195 Abs. 1 UmwG,
 - e. Anfechtung aller gefassten/abgegebenen Erklärungen und Beschlüsse
 - sowie
 - f. Verlangen eines Ausgleichs durch bare Zuzahlung nach § 196 UmwG.
- 2) Abschluss eines Ergebnisabführungsvertrags (EAV) zwischen der Koblenzer Verkehrsbetriebe GmbH (koveb) und der Stadtwerke Koblenz GmbH (SWK) als Ersatz für das bisherige Kapitaleinzahlungsmodell
- 3) Aufhebung der bisherigen Anweisungsbeschlüsse des Stadtrates zu Kapitaleinzahlungen in die koveb durch die SWK. Die Beschlüsse zur Finanzierung der koveb-Investitionen durch Darlehen der SWK bleiben hiervon unberührt.
- 4) Änderung des Öffentlichen Dienstleistungsauftrags (ÖDA) an die Koblenzer Verkehrsbetriebe GmbH (koveb)